

Richtlinien der Stadt für Zuwendungen **zur Förderung der Sportvereine** **-Sportförderrichtlinien-**

Beschlossen vom Rat der Stadt am 29.11.2023,

geändert durch Ratsbeschluss vom 20.05.2026

Gültig ab 01.01.2026

1. Präambel

Die Sportförderung für den im Kreissportbund Salzgitter organisierten Vereinssport ist eine wichtige Unterstützung für die Sportvereine im Stadtgebiet, um ihre für die Gesellschaft wichtigen Leistungen gegenwärtig und in Zukunft zu verwirklichen.

Die Stadt Salzgitter fördert in Anerkennung der wichtigen gesellschaftlichen Wirkungen von Sport und Bewegung in seinen vielfältigen Erscheinungsformen in den Sportvereinen unabhängig vom Alter der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Damit verbunden ist die Wertschätzung für die in unterschiedlichen Einsatzbereichen der Vereinsarbeit engagierten Menschen. Die Sportförderung erkennt sportliche Leistung im Wettkampf sowie Sportangebote, die nicht dem Wettkampfbereich zuzuordnen sind, an. Die gesellschaftlichen Wirkungen von Sport sind vielfältig, wie Gesundheit, Teamfähigkeit, Leistungswille, Ausgleich zum Alltag, Inklusion und Integration.

In diesem Spektrum, aber auch darüber hinaus müssen die Sportvereine ihre Arbeitsfelder finden und durch den Einsatz vor allem unbezahlter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Leben bringen. Zum Wohle möglichst vieler Menschen in Salzgitter, die durch die Angebote der Sportvereine angesprochen werden. Kinder und Jugendliche sind dabei eine wichtige Zielgruppe, da hier die Grundlage für die sportliche Aktivität im Lebensverlauf gelegt wird.

Diese große Herausforderung und Verantwortung für die Arbeit in den Sportvereinen gilt es zu unterstützen. Für die Zukunftsfähigkeit auch der Sportvereine ist die Orientierung an Belangen der sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit ein wichtiger Beitrag am gesellschaftlichen Leben. Dazu zählt auch die Orientierung zur Sparsamkeit bei der Mittelverwendung. Die Kooperation von Sportvereinen bei der Nutzung von Sportanlagen, Sportgeräten oder gemeinsamen Angeboten kann dabei eine wichtige Rolle spielen. Genauso wie die Inanspruchnahme von Fördermitteln, die von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z. B. LSB, Ministerien, Stiftungen).

Auch wenn die Formulierungen nicht durchgängig gegendert sind, gelten alle Aussagen in der Regel für alle Akteure, egal ob männlich weiblich oder divers.

2. Grundsätzliches

- 2.1. Die Stadt Salzgitter fördert die im Kreissportbund Salzgitter organisierten Sportvereine und Fachverbände mit Sitz in Salzgitter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.
- 2.2. Die Durchführung obliegt im Namen und im Auftrag der Stadt Salzgitter der Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH.
- 2.3. Spiel- und Wettkampfgemeinschaften können mit Zustimmung der beteiligten Vereine gefördert werden. Soweit sich derartige Gemeinschaften über das Stadtgebiet hinaus

erstrecken, können Zuschüsse nur für die Mitglieder aus Vereinen in Salzgitter gewährt werden.

- 2.4. Die finanzielle Sportförderung der Stadt tritt nachrangig ein. Sportvereine und Sportverbände haben sich vorrangig an den Kosten zu beteiligen und sollten mögliche Drittmittelquellen ausschöpfen. Soweit in diesen Richtlinien feste Zuschusssätze vorgesehen sind, können diese ermäßigt oder erhöht werden. Ebenso können einzelne Zuschussarten in einzelnen Jahren ganz entfallen.
- 2.5. Es wird erwartet, dass die Sportvereine intensive Kinder- und Jugendarbeit sowie Inklusion, Integration, etc. betreiben und eine angemessene Anzahl der Kinder und Jugendlichen Mitglieder im Verein sind.
- 2.6. Für die Zuschüsse nach den Ziffern 9 bis 11 dieser Richtlinie werden die zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Anteil der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und der Mitglieder ab 18 Jahren im umgekehrten Verhältnis der prozentualen Quote entsprechend der Bestandserhebung für die Vereine des Kreissportbundes Salzgitter des jeweiligen Förderjahres ermittelt. Die Zuschüsse werden je jugendlichem Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und je weiterem Mitglied ab 18 Jahren im Verein auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- 2.7. Soweit in diesen Richtlinien Mitgliederzahlen maßgebend sind, gelten die zum 01. Januar des Antragsjahres an den Landessportbund Niedersachsen abgegebenen Bestandserhebungen. Soweit Mannschaftszahlen maßgebend sind, gelten die zum 01. Januar des Antragsjahres an den zuständigen Fachverband bzw. die zuständige Gliederung gemeldeten Zahlen.

3. Allgemeine Bestimmungen

Zuschüsse an Sportvereine können im Allgemeinen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 3.1. Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
- 3.2. Gemeinnützigkeit des Vereins mit Nachweis durch eine finanzamtliche Bescheinigung.
- 3.3. Monatlicher Beitrag zum Zeitpunkt der Antragstellung für die aktiven Mitglieder
 - bei Erwachsenen mindestens 8,00 €
 - bei Kindern und Jugendlichen mindestens 4,00 €

Die Vereine können in besonderen Härtefällen den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen oder erlassen.

- 3.4. Der Sportverein muss nach Abstimmung seine Sportanlagen für den Sport der Schulen und städtische Veranstaltungen zur Verfügung stellen und für Schulsportveranstaltungen wettkampfmäßig herrichten. Hierfür sind erhöhte Unterhaltungszuschüsse gemäß Ziffer 5.4 dieser Richtlinien vorgesehen.

Darüber hinaus sind die Sportanlagen im von der Stadt anerkannten Bedarfsfall auch anderen Sportvereinen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

- 3.5. Die Stadt ist berechtigt, anstehende Zahlungen an Sportvereine mit städtischen Forderungen zu verrechnen. Der Antragsteller wird davon schriftlich unterrichtet.

4. Verfahren

Die folgenden Ziffern 4.1 bis 4.10 finden für Zuwendungen gemäß Ziffer 5 (laufende Unterhaltung) keine Anwendung.

4.1. Antrag

Zuwendungen werden nur bei einem fristgerecht gestellten und rechtsverbindlich unterzeichneten Antrag gewährt. Die Antragsfristen sind bei den einzelnen Zuschussarten aufgeführt. Für den Antrag sind die bei den Zuschussarten genannten Vordrucke zu verwenden. Die geforderten Anlagen sind beizufügen.

4.2. Bewilligungsbescheid, Verpflichtungserklärung

Die Stadt erteilt über jede Zuwendung einen Bewilligungsbescheid, der im Einzelfall zusätzliche Bedingungen oder Auflagen enthalten kann. Dieser wird erst rechtswirksam, wenn ihn der Zuwendungsempfänger durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Anlage 1) anerkennt.

Die Auszahlung erfolgt auf das in der Verpflichtungserklärung genannte Vereinskonto.

4.3. Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird zu den bei den einzelnen Zuschussarten genannten Zeitpunkten ausgezahlt. Voraussetzungen für die Auszahlung sind ferner:

- Vorliegen der Verpflichtungserklärung
- Vorliegen der erforderlichen Verwendungsnachweise für frühere Zuschüsse

und soweit erforderlich

- die Vorlage von Unterlagen, die eine Zahlungsverpflichtung beweisen (im Regelfall unbezahlte Rechnungen).

4.4. Verwendung der Zuwendung

Zuwendungen sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

Mit unbezahlten Rechnungen abgerufene Beträge sind sofort oder im Folgemonat für fällige Zahlungen zu verwenden. Sie sind andernfalls vom spätesten Verwendungstermin bis zur tatsächlichen Verwendung mit 2 % pro anno über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.

Eine für das laufende Rechnungsjahr bewilligte Zuwendung verfällt, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen nicht bis zum 31.12. vorliegen. Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

4.5. Verwendungsnachweis, Buchführung, Prüfungsrecht

Empfänger von Zuwendungen für Sportstättenbaumaßnahmen, die Beschaffung von Sportanlagenpfleegeräten sowie von Zuwendungen für Sportlehrer und Zuschüssen nach den Ziffern 13 bis 17 dieser Richtlinien haben bis zum 28.02. des auf die Auszahlung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 2) zu fertigen.

Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind entsprechende Teilverwendungsnachweise vorzulegen.

In Fällen von geringer Bedeutung kann von einem Verwendungsnachweis abgesehen werden. Ein Fall von geringer Bedeutung ist gegeben, wenn die Zuwendung nicht mehr als 1.000,00 € beträgt.

Auch wenn ein Verwendungsnachweis nicht zu erbringen ist, sind die Zuschüsse und die damit bewirkten Zahlungen ordnungsgemäß in den Büchern des Vereins zu verbuchen und die dazugehörigen Belege mindestens drei Kalenderjahre über den Jahresabschluss der letzten Zahlung aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

4.6. Folgen nicht zweckgerechter Verwendung

Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurück zu zahlen und vom Tage der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung mit 2 % pro anno über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

4.7. Änderungen in der Finanzierung

- 4.7.1. Die Stadt behält sich vor, einen Bewilligungsbescheid nachträglich zu ändern, wenn sich die Finanzierung zugunsten des Zuwendungsempfängers ändert.

Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung zu seinen Gunsten der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden anzuzeigen.

Die Nachbewilligung von Kostensteigerungen ist nicht möglich.

- 4.7.2. Eine Anzeigepflicht besteht ebenfalls, wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist. In solchen Fällen kann die Stadt den Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

4.8. Rückforderung

- 4.8.1. Wird bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und neu festgelegt.

- 4.8.2. Die Förderung ist zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.

- 4.8.3. Die Förderung kann zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn

- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung begonnen worden ist.
- Änderungen der Baumaßnahme oder Abweichungen über 10 % des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

- 4.8.4. In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, wenn

- die Mitgliedschaft des geförderten Sportvereins im LSB erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.

- 4.8.5. Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben.

4.9. Ablehnende Bescheide

Über jeden Antrag, dem nicht entsprochen werden konnte, erhält der Antragsteller einen Bescheid. Soweit dem Antrag wegen fehlender Haushaltsmittel nicht oder nicht in voller Höhe entsprochen werden konnte, steht es dem Antragsteller frei, einen Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

4.10. Änderung des Nutzungszwecks sowie Veräußerung geförderter Sportanlagen und Sportanlagenpflegegeräte

Werden geförderte Sportanlagen oder -pflegegeräte nicht mehr für sportliche Zwecke des Antragstellers genutzt oder veräußert, kann die Stadt die für Bau und Erweiterung, Beschaffung oder Generalinstandsetzung gewährten Zuschüsse zurückfordern.

Die Rückzahlungsverpflichtung mindert sich für jedes auf die Auszahlung des letzten Teilbetrages folgende volle Kalenderjahr einer zweckgerechten Nutzung um 10 %.

Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht im Zeitpunkt der Nutzungsänderung bzw. der Veräußerung. Die zurückzuzahlenden Beträge sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bis zur tatsächlichen Zahlung mit 2 % pro anno über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

5. Laufende Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen

- 5.1. Die Stadt kann für die laufende Unterhaltung und den Betrieb notwendiger Sportanlagen Zuschüsse gewähren. Grundlage für die Zuschussgewährung bilden die mit den Sportvereinen geschlossenen Verträge inklusive der Anlagen (siehe Mustervertrag - Anlage 3).
- 5.2. Es werden nur zusammenhängende Sportanlagen gefördert, die sich ganz oder teilweise im Gebiet der Stadt Salzgitter befinden.
- 5.3. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen ergeben sich aus Anlage A.

Für neue, in dieser Liste nicht enthaltene Sportanlagen wird der Zuschuss für laufende Unterhaltung und Betrieb von Fall zu Fall festgesetzt.

5.4. Erhöhte Unterhaltungszuschüsse bei Schulnutzung

Für Sportanlagen, die nachweislich durch Schulen mitgenutzt werden, können zusätzlich zu den unter Ziffer 5.1 genannten Sätzen die folgenden Zuschüsse gewährt werden:

- je durchgeführte Unterrichtsstunde
einer Schulklasse oder Arbeitsgemeinschaft **10,00 €**

Dieser Satz verdoppelt sich bei Mitbenutzung der Duschen.

- bei Schulsportveranstaltungen je tatsächlichem
Nutzungstag für eine Sportanlage **150,00 €**

Anträge sind formlos bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen. Eine von der (den) Schule(n) unterzeichnete Bestätigung nach Anlage 4 ist beizufügen.

Die Zuschüsse für Schulnutzung dürfen nicht die nach Ziffer 5.3. gewährte jährliche Zuwendung übersteigen.

6. Sportanlagenbaumaßnahmen

- 6.1. Die Stadt kann Zuschüsse für Sportanlagenbaumaßnahmen gewähren. Über die Höhe der Zuschüsse wird von Fall zu Fall entschieden.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 1/3 der erforderlichen Gesamtkosten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Nachhaltigkeit, Inklusion, Integration) kann der Zuschuss mehr als 1/3 der erforderlichen Gesamtkosten betragen.

Die Summe aller zweckgebundenen Zuschüsse und Spenden darf dabei die geldlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

- 6.2. Es werden nur zusammenhängende Sportanlagen gefördert, die sich ganz oder teilweise im Gebiet der Stadt Salzgitter befinden.

6.3. Finanzierung

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist, sonstige Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenleistungen von mindestens 10 % der förderungsfähigen Gesamtkosten eingebracht werden.

Eigenleistungen können erbracht werden durch Eigenmittel oder Eigenarbeit. Eigenmittel können sich zusammensetzen aus Barmitteln, Umlagen, Darlehen sowie Spenden. Sonstige Drittmittel (z.B. Stiftungsgesellschaft Konrad-Fonds, Landessportbund Niedersachsen, Stiftungsgelder) werden als Fremdmittel betrachtet.

Der Wert der Eigenarbeit ergibt sich aus den im Stundenbuch nachgewiesenen Arbeitsstunden multipliziert mit einem Stundensatz in Höhe von 15 €.

Die förderungsfähigen Gesamtkosten reduzieren sich um evtl. erhaltene Versicherungsleistungen sowie zu berücksichtigende Vorsteuerabzüge.

- 6.4. Grundsätzlich können nur Sportanlagenbaumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden. Dies sind in der Regel:

- Instandsetzungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,

Weiterhin sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen (z.B. Verkehrssicherungspflicht),
- Maßnahmen für den Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für den inklusiven Sportbetrieb.

Zuschussfähig sind alle Kosten, die notwendig sind, um eine Anlage dem Bedarf entsprechend zu errichten, instand zu setzen oder umzubauen. Dabei sollten Belange der

Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Kosten für Baumaßnahmen in größerem als dem notwendigen Umfang oder für aufwändigere Bauweise bleiben unberücksichtigt.

- 6.5. Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen. Ist eine Instandsetzung infolge unterlassener laufender Unterhaltung notwendig geworden, können Zuschüsse nicht gewährt werden.
- 6.6. Nicht förderfähig sind:
- Wohnungen,
 - überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
 - Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung (z.B. regelmäßige Sportplatzpflegearbeiten),
 - Bauunterhaltung und -pflege,
 - Frühjahrsinstandsetzungen.
- 6.7. Vor Antragstellung soll ein Beratungsgespräch zwischen dem antragstellenden Verein und der Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH stattfinden.
- 6.8. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
- sich das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen im Eigentum des Vereins befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel noch einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr. Die dem Eigentum gleichstehenden langfristigen Rechte müssen in der Regel bereits vor mindestens zwei Jahren abgeschlossen sein.
 - mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird.
- 6.9. Fördermittel werden nicht bewilligt, wenn vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde, ohne dass eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn oder eine Bedarfsanerkennung vorlag. Vorzeitiger Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material, erste, den Bau betreffende Handdienste etc. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- 6.10. Anträge sind auf dem Vordruck nach Anlage 5 bis zum 30.11. für das Folgejahr zu stellen.

Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- mindestens zwei voneinander unabhängige prüfbare Kostenvoranschläge, wobei ein Voranschlag von einem Unternehmen mit Sitz in Salzgitter sein soll
- Lageplan
- Baupläne
- Kopien der Anträge an Dritte

Der Verein hat auf Verlangen der Stadt darzulegen, welche Folgekosten entstehen und wie sie gedeckt werden sollen.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Unterlagen, die die Zahlungsverpflichtung beweisen (im Regelfall unbezahlte Rechnungen).

7. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und Bedarfsanerkennung

7.1. Vorhaben, für die aus finanziellen Gründen eine Bezuschussung durch die Stadt im Antragsjahr nicht möglich ist, können dennoch begonnen werden, wenn die Stadt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt. Ein Rechtsanspruch auf spätere Bezuschussung kann aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht hergeleitet werden.

7.2. Kann ein Verein die Fristen für die Antragstellung nach Ziffer 6 nicht einhalten, kann in begründeten Fällen eine Bedarfsanerkennung für die Maßnahme durch die Stadt ausgesprochen werden. Ein Rechtsanspruch auf spätere Bezuschussung kann aus der Bedarfsanerkennung nicht hergeleitet werden.

Die Maßnahme muss umgehend, d.h. spätestens nach 3 Monaten begonnen werden, ansonsten wird die Bedarfsanerkennung gegenstandslos.

7.3. Anträge nach Ziffer 7.1. und 7.2. sind formlos zu stellen und eingehend zu begründen.

8. Beschaffung von Sportanlagenpflegegeräten

8.1. Die Stadt kann Sportvereinen Zuschüsse für die Beschaffung und Reparatur von Geräten und wesentlichen Ersatzteilen zur Pflege von geförderten Sportanlagen (siehe Anlage A) gewähren.

Der Zuschuss beträgt maximal 4.000,00 €, jedoch höchstens 2/3 der Anschaffungskosten.

Der Anschaffungswert der Ersatzteile und die Reparatur müssen jeweils 400,00 € übersteigen. Bei Reparaturen wird über die Höhe des Zuschusses im Einzelfall entschieden. Der Zuschuss beträgt höchstens 2/3 der Reparaturkosten.

8.2. Anträge sind auf dem Vordruck nach Anlage 5 bis zum 30.11. für das Folgejahr zu stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Unterlagen, welche die Zahlungsverpflichtung beweisen (in der Regel unbezahlte Rechnungen).

8.3. Sportanlagenpflegegeräte können bevorzugt bezuschusst werden, wenn sie von mehreren Vereinen gemeinsam genutzt werden.

9. Förderung von hauptamtlichen Sportlehrern, lizenzierten Übungsleitern sowie Schießsportleitern und Sportassistenten

9.1. Für hauptamtliche Sportlehrer, lizenzierte Übungsleiter (mindestens Übungsleiter/Trainer C) gewährt die Stadt Vereinen eine Förderung für Übungsstunden ausschließlich für Vereinsmitglieder. Die Stadt kann bis zu 1/3 der Bruttovergütung, höchstens jedoch 6,00 € pro Stunde gewähren.

9.2. Für Schießsportleiter gewährt die Stadt Vereinen eine Förderung für Übungsstunden ausschließlich für Vereinsmitglieder. Die Stadt kann bis zu 1/3 der Bruttovergütung, höchstens jedoch 4,00 € pro Stunde gewähren.

9.3. Für Sportassistenten und FSJ'ler gewährt die Stadt Vereinen eine Förderung für Übungsstunden ausschließlich für Vereinsmitglieder. Die Stadt kann bis zu 1/3 der Bruttovergütung, höchstens jedoch 3,00 € pro Stunde gewähren.

9.4. Für Ausbildungskosten zur Erlangung einer Lizenz als Übungsleiter (mindestens Übungsleiter/Trainer C), Schießsportleiter oder Sportassistent sowie der Verlängerung

einer solchen Lizenz gewährt die Stadt Vereinen einen Zuschuss von bis zu 50 % der Kosten (ohne Fahrt- und Übernachtungskosten).

Für diesen Zweck werden maximal 5.000 € pro Jahr zur Verfügung gestellt. Anträge sind formlos bis zum 31.01. des Folgejahres (nach Erwerb der Lizenz) zu stellen.

Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zertifikat der Lizenz bzw. der Verlängerung
- Rechnung der Ausbildungskosten
- Überweisungsbeleg

- 9.5. Ist eine der Personen aus Ziffer 9.1 bis 9.4. beim Kreissportbund Salzgitter angestellt und für Vereine in Salzgitter im Einsatz, gilt die Regelung im gleichen Maße.
- 9.6. Übungsstunden und Kurse, die ein Verein gemeinsam mit Dritten (z.B. Krankenkassen) veranstaltet und für die er von Dritten Gelder erhält, werden nicht bezuschusst.
- 9.7. Als Antrag zu den Ziffern 9.1 bis 9.3 gelten die zum 31.07. und 31.01. bei der BSF eingereichten Nachweise nach Anlage 6.

10. Teilnahme an Meisterschaften

- 10.1. Die Stadt kann Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an niedersächsischen, nord-deutschen und deutschen Meisterschaften gewähren, sofern diese von einem dem Landessportbund oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet und nicht mehrere Meisterschaften in derselben Disziplin ausgetragen werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 0,06 € je Person für die kürzeste Fahrstrecke Salzgitter - Veranstaltungsort und zurück. Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erhöht sich der Zuschuss je Person um 0,04 € je Kilometer.

- 10.2. Die Zuschüsse werden für aktive Teilnehmende, zugelassene Auswechselspieler und notwendige Begleitpersonen gewährt. Für 1-10 aktive Teilnehmende wird eine, für jede weitere angefangene Zahl von 10 aktiven Teilnehmenden eine weitere Begleitperson als notwendig angesehen. In begründeten Fällen kann die Zahl der Begleitpersonen erhöht werden.
- 10.3. Bei Meisterschaften, die in Vor-, Zwischen- und Endrunden ausgetragen werden, kann der Zuschuss nur für die Endrunde gewährt werden. Bei Meisterschaften, die bei mehreren gleichberechtigten Veranstaltungen ermittelt werden, kann der Zuschuss nur für eine Veranstaltung gewährt werden.
- 10.4. Anträge sind auf dem Vordruck nach Anlage 7 spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung zu stellen.
- 10.5. Teilnehmende, die für ihre Sportausübung eine geldliche Zuwendung, gleich von welcher Seite, erhalten, können nicht bezuschusst werden.

11. Mannschaften im offiziellen Spielbetrieb des jeweiligen Fachverbandes

- 11.1. Die Stadt kann für Mannschaften im offiziellen Spielbetrieb des jeweiligen Fachverbandes, für Fahrten zu offiziellen Wettkampfspielen ab dem 101. Fahrkilometer einen Zuschuss gewähren. Die Höhe des Zuschusses beträgt 0,06 € je Person für die kürzeste

Fahrstrecke Salzgitter - Veranstaltungsort und zurück. Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erhöht sich der Zuschuss je Person um 0,04 € je Kilometer.

- 11.2. Anträge sind formlos im Voraus für die ganze Saison oder eine Halbserie unter Beifügung der amtlichen Terminliste zu stellen.
- 11.3. Mannschaften, in denen Spielerinnen und Spieler für ihre Sportausübung eine geldliche Zuwendung, gleich von welcher Seite, erhalten, können nicht bezuschusst werden.

12. Geschäftsstelle des Kreissportbundes

Die Stadt kann dem Kreissportbund Salzgitter für seine Geschäftsstelle einen Zuschuss zu den Miet- und Personalkosten gewähren. Dieser beträgt 205 € je in Salzgitter ansässigem Mitgliedsverein.

13. Teilnahme an Europa-, Welt- und ähnlichen herausragenden Meisterschaften

- 13.1. Die Stadt kann einen Zuschuss für die Teilnahme an Europa-, Welt- und ähnlichen herausragenden Meisterschaften im Einzelfall gesondert gewähren.
- 13.2. Die Zuschüsse richten sich nach den aufwandsbezogenen Kosten für die Aktiven. Zuschüsse und Förderungen Dritter sind zu berücksichtigen.
- 13.3. Grundvoraussetzung sind die Teilnehmerzahlen der jeweils gültigen Ehrungsrichtlinien der Stadt Salzgitter.
- 13.4. Anträge sind formlos in der Regel zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

14. Veranstaltungen in Salzgitter

- 14.1. Die Stadt kann einen Zuschuss für herausragende Sportveranstaltungen in Salzgitter im Einzelfall gesondert gewähren. Zu den herausragenden Veranstaltungen zählen Meisterschaften von der Landesebene an aufwärts und sonstige nationale und internationale Wettkämpfe.
- 14.2. Über Art und Höhe der anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung wird von Fall zu Fall entschieden.
- 14.3. Anträge sind formlos unter Beifügung eines Finanzierungsplanes mit allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in der Regel zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

15. Erweiterung des Sportangebots

- 15.1. Die Stadt kann bei der Einführung neuer Sportarten in Salzgitter Zuschüsse gewähren. Die Einführung neuer Sportarten im Kinder- und Jugendbereich hat absoluten Vorrang.
- 15.2. Über Art und Höhe der Förderung wird von Fall zu Fall entschieden.

- 15.3. Anträge sind formlos unter Beifügung eines Finanzierungsplanes mit allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie einer Mitgliederperspektive spätestens zwei Monate vor der Einführung zu stellen.

16. Förderung des Ehrenamtes

Die Stadt kann einmal im Jahr eine Veranstaltung für ehrenamtlich Tätige der Sportvereine in Salzgitter durchführen.

17. Sonstige förderungswürdige Maßnahmen oder Projekte

Die Stadt kann einen Zuschuss für zukunftsorientierte Maßnahmen oder Projekte (z.B. Vereinszusammenschlüsse oder Aufbau von gemeinsamen Verwaltungsstrukturen), die nicht in den vorstehenden Richtlinien erfasst sind, gewähren.